

**Satzung der Gemeinde Breege
über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen
(Straßenbaubeitragsatzung)**

vom 10.03.2008

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V Nr. 19 S. 410), und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabegesetzes Mecklenburg – Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breege in Ihrer Sitzung am 19.02.2008 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und den Umbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, einschließlich deren Teileinrichtungen, erhebt die Gemeinde Breege Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2 dieser Satzung, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Beitragspflichtiger ist abweichend davon auch der Eigentümer eines Gebäudes, wenn das Eigentum an einem Grundstück und an einem darauf befindlichen Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.06.1975 (GBL. DDR I , S. 465) getrennt ist.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für :
 1. den Erwerb der erforderlichen Grundstücksflächen, einschließlich Nebenkosten, hierzu gehören auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich Bereitstellungskosten. Zu den erforderlichen Grundstücksflächen gehören auch die der beitragsfähigen Maßnahme zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzflächen,
 2. die Freilegung der Flächen,
 3. den Bau der Fahrbahnen der Straßen einschließlich des Unterbaus, der Oberflächen sowie der notwendigen Erhöhungen oder Vertiefungen, den Bau der Rinnsteine und Randsteine,
 4. die Anlage von Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Schutz- und Sicherheitsstreifen,
 5. die Straßenentwässerung,
 6. den Bau unselbständiger Park- und Abstellflächen sowie Bushaltebuchten,
 7. den Bau von Gehwegen (einschließlich der dazu gehörigen Sicherheitsstreifen und Bordsteine)
 8. den Bau der Radwege und kombinierten Geh- und Radwege (einschließlich der dazugehörigen Sicherheitsstreifen und Bordsteine),
 9. die Beleuchtungseinrichtungen und ihre Installation,

10. das Anlegen von unbefestigten Rand- und Grünstreifen, Straßenbegleitgrün und unselbständigen Grünanlagen, und die Durchführung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen infolge der

Herstellung, des Aus- und Umbaus, der Verbesserung, Erweiterung oder Erneuerung der beitragsfähigen Einrichtungen ,

11. die Möblierung einschließlich der Absperreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte im Bereich von Einrichtungen nach § 1,
12. die Bauleitung und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros,
13. Maßnahmen und Einrichtungen im Bereich von verkehrsberuhigten- und Fußgängerzonen, unbefahrten Wohnwegen und Außenbereichsstraßen, die den in Nr. 1 bis 12 genannten Maßnahmen gleichzustellen sind.

(3) Im Sinne dieser Satzung gelten als

a) Anliegerstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

b) Innerortsstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

c) Hauptverkehrsstraßen

Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme des innerörtlichen Verkehrs überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

d) Verkehrsberuhigte Bereiche

Straßen, Wege und Plätze (Anliegerstraßen oder in Ausnahmefällen Innerortsstraßen), die nach der Straßenverkehrsordnung (§ 42 Abs. 4a) als verkehrsberuhigte Bereiche gekennzeichnet sind. Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt und befahren werden.

e) Außenbereichsstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die nicht zum Anbau bestimmt sind. Sie dienen als

- Wirtschaftswege überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken und haben keine Gemeindeverbindungsfunktion, werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,
- Gemeindeverbindungsstraßen (§ 3 Nr. 3b zweite und dritte Alternative StrWG M-V) überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes, werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,
- Gemeindeverbindungsstraßen (§ 3 Nr. 3b erste Alternative StrWG M-V) überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden, werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(4) Die Gemeinde Breege kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Abs. 2 und § 4 Abs. 1 dieser Satzung genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(5) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist in diesem Fällen der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

(6) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit die diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

§ 4
Vorteilsregelung

- (1) Vom beitragsfähigen Aufwand nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 1 bis 13 werden auf den Beitragspflichtigen umgelegt bei :

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für		Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand		
		Anlieger-Straße	Innerorts-Straße	Hauptverkehrsstraße
1.	Fahrbahn	70 %	45 %	20 %
2.	Radwege	60 %	35 %	20 %
3.	Kombinierte Geh-und Radwege	60 %	35 %	30 %
4.	Gehwege	70 %	60 %	50 %
5.	Unselbständige Park- und Abstellflächen	60 %	40 %	30 %
6.	Unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	70 %	55 %	45 %
7.	Beleuchtungseinrichtungen	70 %	55 %	45 %
8.	Straßenentwässerung	75 %	55 %	40 %
9.	Bushaltebuchten	70 %	45 %	20 %
10.	Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	70 %	50 %	30 %
11.	Fußgängerzonen	40 %		
12.	Unbefahrbare Wohnwege	75 %		
13.	Außenbereichsstraßen	siehe Erläuterung unter § 3 Abs. 3 Punkt (e)		
		70 %	45 %	20 %

- (2) Maßgeblich im Sinne des Abs. 1 *Nr. 1* ist die durchschnittliche Breite der Fahrbahn (Fläche geteilt durch Länge).
- (3) Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 1 umgelegt werden können, werden zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde Breege getragen.

§ 5
Abrechnungsgebiet

- (1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlich engen Beziehung zur ausgebauten Anlagen nach § 1 eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.
- (2) Wird der Aufwand für selbständig benutzbare Abschnitte einer Einrichtung gesondert abgerechnet, oder werden mehrere Anlagen zu einem Abrechnungsgebiet zusammengefasst, so bildet der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet im Sinne des Abs. 1.

§ 6
Verteilungsgrundsatz

Der nach § 3 und § 4 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) nach ihren Flächen sowie nach Art und Maß ihrer Nutzung verteilt.

§ 7

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes für baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbare Grundstücke

- (1) Als Grundstücksfläche gilt :
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes oder in einem Gebiet für das die Gemeinde beschlossen hat einen Bebauungsplan aufzustellen die Grundstücksfläche, auf die sich die Festsetzungen der baulichen oder gewerblichen oder industriell oder damit verbundenen vergleichbaren Nutzung bezieht.
 - b) bei Grundstücken die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich oder im Geltungsbereich einer Satzung, die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbarer Weise genutzt wird oder genutzt werden kann.
 - c) bei Grundstücken, die teilweise im unbeplanten Innenbereich und im übrigen mit ihrer Fläche im Außenbereich liegen, die Grundstücksfläche bis zu einer ortsüblich bebauten Tiefe von **30 m**.
 - d) bei Grundstücken, die durch weitere öffentliche Straßen und Wege in mehrere voneinander unabhängige Flächen geteilt wird, die Fläche, die zwischen der ausgebauten Einrichtung nach § 1 und dem das Grundstück teilenden Wegekörper gelegen ist.
- (2) Die Grundstücksfläche gemäß Absatz 1 wird mit einer an der zulässigen bzw. tatsächlichen Nutzung ausgerichteten Messzahl vervielfältigt. Die Messzahl beträgt :
 - a) 1,0 für Bebauung
 - b) 1,0 für Abfallbeseitigungseinrichtungen
 - c) 1,0 für Kiesgruben und sonstige Abbauflächen von Rohstoffen
 - d) 1,0 für Campingplätze
 - e) 1,0 für Badestrände
 - f) 0,7 für Gartenbaubetriebe mit Gewächshausflächen
 - g) 0,3 für Kleingärten
 - h) 0,3 für Freibäder
 - i) 0,3 für Sportplätze
 - j) 0,2 für Friedhöfe
 - k) 0,15 für begehbbare Strände, Ufer- und Küstenschutzstreifen, die sich auf Grund ihrer Lage oder Beschaffenheit (z. Bsp.: sehr steiniger Boden) nicht oder kaum für den Badebetrieb eignen, sowie Dünen oder Deiche
 - l) 0,1 für Gartenbaubetriebe und Baumschulen ohne Gewächshausflächen
 - m) 0,05 für Ackerland, Grünland, Weideland und Waldflächen
 - n) 0,05 für Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung wird die nach Absatz 1 ermittelte Fläche vervielfacht mit :
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
 - c) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
 - d) zuzüglich 0,3 für jedes weitere Vollgeschoss
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt soweit ein Bebauungsplan besteht,
 - a) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist die durch 2,60 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet,
 - c) bei Grundstücken, für die eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,0, auf ganze Zahlen abgerundet,
 - d) bei Grundstücken, für die eine gewerbliche oder industrielle Nutzung oder Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- e) bei Grundstücken, für die tatsächlich höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zugrunde zu legen ; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt sofern keine Festsetzung besteht,
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei gewerblicher oder in damit vergleichbarer Weise genutzten Grundstücken, auf denen keine Bebauung vorhanden oder zulässig ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - bei Grundstücken, die mit einer Kirche oder Kapelle bebaut sind, wird diese als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - bei Grundstücken , auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene
- (6) Ein Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung ist ein Geschoß, deren die Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über der festgelegten Geländeoberfläche hinausragt und die mindestens zwei Drittel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses oder, wenn kein darunter liegendes Geschoß vorhanden ist, zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischenböden und Zwischendecken, die unbegehbbare Hohlräume von einem Geschoß abtrennen, bleiben bei der Anwendung von Satz 1 unberücksichtigt. Bei Gebäuden, die vor dem 30.04.1994 entsprechend den Anforderungen nach bisherigem Recht errichtet wurden, müssen die Mindesthöhen des Satz 1 nicht erreicht werden. Die festgelegte Geländeoberfläche ist die Geländeoberfläche, die in einem Bebauungsplan festgesetzt oder in der Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung bestimmt ist, andernfalls gilt die Höhe der natürlichen Geländeoberfläche als festgelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird der nach Absatz 2 festgelegte Faktor erhöht um :
- 0,5 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch einen Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3 , 4 und 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder in einer gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z. Bsp.: Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhäuser, Praxen für freiberufliche Tätigkeit, Museen) genutzt wird.
 - 0,75 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch einen Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
- (8) Für Grundstücke, die durch mehrere Anlagen im Sinne des Abs. 1 erschlossen werden, wird der sich nach den vorstehenden Regelungen ergebende Betrag bei der Abrechnung nur mit 2/3 angesetzt. Der danach nicht abgerechnete Betrag wird von der Gemeinde Breege getragen. Satz 1 gilt nicht,
- Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie und sonstige Sondergebiete sowie für überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke und Grundstücke mit erhöhtem Ziel und Quellverkehr in anderen beplanten oder unbeplanten Gebieten,
 - Wenn und soweit die Anlagen, die das Grundstück erschließen, als Abrechnungseinheit zusammengefasst wurden,
 - Wenn ein Ausbaubeitrag nur für eine Anlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen nach dem geltenden Recht nicht erhoben werden können.
- (9) Ist ein Grundstück oder Teil eines Grundstückes nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar, so gilt für diese Grundstücke oder Grundstücksteile § 8 dieser Satzung entsprechend, sofern sich die Vorteilswirkung der ausgebauten Einrichtung auch auf die nicht baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücksfläche erstreckt.
In der Regel wird davon ausgegangen, dass bei Grundstücken, die teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen und teilweise in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hineinragen, nur diejenige Fläche baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbar ist, die zwischen der der ausgebauten Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von **35 m** dazu verlaufenden Linie liegt. Ist das

Grundstück über diese „Tiefenbegrenzungslinie“ hinaus bebaut oder gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird; untergeordnete Baulichkeiten mit nicht mehr als 15 cbm Brutto-Rauminhalt bleiben dabei außer Betracht.

§ 8

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes für Grundstücke im Außenbereich

- (1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die im Außenbereich liegen, die gesamte Fläche, die durch die ausgebaute Einrichtung objektiv bevorteilt wird. Insbesondere gilt als objektiv bevorteilte Grundstücksfläche :
 - a) bei Grundstücken, die durch weitere öffentliche Straßen oder Wege in mehrere voneinander unabhängige Fläche geteilt werden, die zwischen der ausgebauten Einrichtung nach § 1 und dem das Grundstück teilenden Wegekörper gelegen ist. In den Fällen § 7 Abs. 9 abweichend davon als Grundstücksfläche die Fläche, die zwischen der „Tiefenbegrenzungslinie“ bzw. der hinteren Grenze der darüber hinausgehenden Bebauung und dem das Grundstück teilenden Wegekörper gelegen ist.
 - b) bei Grundstücken, die in ein Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet oder ein anderes Schutzgebiet oder Schutzanlage einmünden, die Fläche, die zwischen der ausgebauten Einrichtung nach § 1 und der Grenze des Schutzgebietes oder der Schutzanlage gelegen ist. In den Fällen des § 7 Abs. 9 gilt abweichend davon als Grundstücksfläche die Fläche, die zwischen „Tiefenbegrenzungslinie“ bzw. der hinteren Grenze der darüber hinausgehenden Bebauung und der Grenze des Schutzgebietes oder Schutzanlage gelegen ist.

- (2) Die Grundstücksfläche gemäß Absatz 1 wird mit einer an der tatsächlichen Nutzung ausgerichteten Messzahl vervielfältigt. Die Messzahl beträgt :
 - a) 1,5 bei gewerblich genutzten Grundstücken für die bebaute Teilflächen, die sich aus der durch 0,2 geteilten Grundfläche der Gebäude ergeben, die darüber hinausgehende Restfläche wird entsprechend der jeweiligen Nutzung nach Buchstaben c) ff bewertet
 - b) 1,0 bei Grundstücken mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z. Bsp. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich aus der durch 0,2 geteilten Grundfläche der Gebäude ergibt ; die darüber hinausgehende Restfläche wird entsprechend der jeweiligen Nutzung nach den Buchstaben c) ff bewertet
 - c) 1,0 für Abfallbeseitigungseinrichtungen
 - d) 1,0 für Kiesgruben und sonstige Abbauflächen von Rohstoffen
 - e) 1,0 für Campingplätze
 - f) 1,0 für Badestrände
 - g) 0,7 für Gartenbaubetriebe mit Gewächshausflächen
 - h) 0,3 für Kleingärten
 - i) 0,3 für Freibäder
 - j) 0,3 für Sportplätze
 - k) 0,2 für Friedhöfe
 - l) 0,15 für begehbbare Strände, Ufer- und Küstenschutzstreifen, die sich auf Grund ihrer Lage oder Beschaffenheit (z. Bsp.: sehr steiniger Boden) nicht oder kaum für den Badebetrieb eignen, sowie Dünen oder Deiche
 - m) 0,1 für Gartenbaubetriebe und Baumschulen ohne Gewächshausflächen
 - n) 0,05 für Ackerland, Grünland, Weideland , Gartenland und Waldflächen
 - o) 0,05 für Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen

- (3) In den Fällen des Absatz 2 Buchstaben a) und b) wird die anhand der Gebäudegrundflächen ermittelte Teilfläche den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, das ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Berücksichtigt wird höchstens die tatsächliche Grundstücksgröße. Ist ein Grundstück im Außenbereich mit einem mehrgeschossigen Gebäude bebaut, so wird sich die nach Abs. 2 ergebende Messzahl erhöhen um :
 - a) 0,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
 - b) 0,6 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
 - c) zuzüglich 0,3 für jedes weitere Vollgeschoss

- (4) Für die Bestimmung der Messzahl nach Abs. 2 ist grundsätzlich die überwiegende Grundstücksnutzung zugrunde zu legen. Werden Teilflächen eines Grundstückes unterschiedlich genutzt und ist die Nutzungsgrenze geographisch feststellbar, so wird jede Teilfläche entsprechend ihrer Nutzung nach Abs. 2 bewertet. Die vorstehenden Regelungen gelten, soweit nicht Abs. 2 eine speziellere Bestimmung enthält.

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluß der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung, bei Beanstandungen der Rechnung der Zeitpunkt, an dem die Beanstandung behoben ist.
- (2) Für Teileinrichtungen (§ 10) entsteht die Beitragspflicht entsprechend Abs. 1 mit dem Abschluss der Baumaßnahme an der Teileinrichtung.

§ 10

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die in § 3 Abs. 2 Nr. 3 bis 9 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr.1 bis 5 und 7 bis 9 dieser Satzung genannten Teileinrichtungen selbständig erhoben werden (Kostenspaltung). Satz 1 kann entsprechend angewendet werden, wenn mehrere Einrichtungen nach § 1 zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst wurden oder eine Abschnittsbildung erfolgte.

§ 11

Vorausleistungen

- (1) Auf die zukünftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zu 80 % des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Die Vorausleistungen werden von der Gemeinde Altenkirchen nicht verzinst.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend bei Kostenspaltung und Abschnittsbildung.

§ 12

Ablösung des Beitrages

Vor dem Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung des Beitrages im Ganzen durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch vollständige Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht für eine beitragsfähige Maßnahme endgültig abgegolten.

§ 13

Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Es besteht die Möglichkeit Stundung und Ratenzahlung zu beantragen.

§ 14

In Kraft – Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Breege, den 10.03.2008

.....
Bürgermeister